



05.09.2024

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 489

Einkommen im Jahr des Erreichens des Referenzalters

Seit dem Inkrafttreten von AHV 21 können Einkommen, die nach dem Referenzalter erzielt werden, unter gewissen Voraussetzungen für eine Neuberechnung der Altersrente berücksichtigt werden. Deshalb müssen Einkommen bis Erreichen des Referenzalters und jene in den folgenden Monaten des Jahres separat im IK eingetragen werden (Rz. 2339 der Wegleitung VA/IK).

Der Freibetrag darf nur noch vom Einkommen abgezogen werden, das in den Monaten nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird. Ein Übertrag einer allfälligen Differenz in die Monate vor Erreichen des Referenzalters ist nicht zulässig.

Der anwendbare Beitragssatz für Selbstständigerwerbende (degressive Skala) ist jeweils für beide Perioden identisch und bestimmt sich nach dem beitragspflichtigen Jahreseinkommen.

~~Beispiel: Beiträge von Selbstständigerwerbenden¹~~

Die neue Praxis gilt ab dem 1. Januar 2024. Vor diesem Datum sind keine Änderungen (insb. Korrektur von IK-Einträgen oder Anpassung bereits verfügbarer Beiträge) vorzunehmen. Auch für neue Beitragsverfügungen zu Beitragsjahren vor 2024 gilt weiterhin die frühere Praxis. Eine Anpassung von ACOR, welches derzeit für Neuberechnungen auch für Jahre vor 2024 eine geteilte IK-Buchung verlangt, wird aktuell geprüft.

Die Weisungen des BSV werden soweit notwendig auf den 1.1.2025 präzisiert, nach vorgängiger Konsultation der jeweils zuständigen Kommission

¹ Dieses Beispiel wird gestrichen, da es nicht mehr den Regeln entspricht, die im ab dem 1. Januar 2025 gültigen „Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR)“ vorgesehen sind.